

## Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Tino Chrupalla, Steffen Kotré, Enrico Komning, Leif-Erik Holm, Dr. Heiko Heßenkemper, Hansjörg Müller, Peter Felser, Nicole Höchst, Jörn König, Jens Maier, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Dr. Dirk Spaniel und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/27440, 19/28128, 19/28605 Nr. 1.7, 19/29069 –**

### **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung sieht eine Anpassung der Handwerksordnung nach der Wiedereinführung der Meisterpflicht als notwendig an. Die Anpassungen beziehen sich sowohl auf die Handwerksordnung als auch auf alle weiteren handwerksrechtlichen Vorschriften.

Die Bundesregierung beschäftigt sich nur punktuell mit dem Handwerk, was auch zu einem fehlenden Praxisbezug bei den Verantwortlichen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt. Eine wirkliche Vereinfachung der bestehenden Gesetzgebung und Entbürokratisierung kann somit nicht erreicht werden.

Am 25. März 1998 hat der Gesetzgeber ein Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften erlassen. Das vorgenannte Übergangsgesetz wurde am 31. Mai 2010 durch das Gesetz zur Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften angepasst.

Diese Vorgehensweise zeigt, dass die Bundesregierung kein Interesse am Handwerk hat. Eine wirkliche Vereinfachung der bestehenden Gesetzgebung und Entbürokratisierung hätte durch die Aufnahme des Übergangsgesetzes in die vom 25. März 1998 und dessen Anpassung vom 31. Mai 2010 an die aktuelle Handwerksordnung erreicht werden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei der Änderung der Handwerksordnung die handwerksrechtlichen Bestimmungen im „Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ vom 25. März 1998 und im „Gesetz zur Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ vom 31. Mai 2010 unter Aufhebung dieser Übergangsgesetze in den „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ aufzunehmen.

Berlin, den 30. April 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**